Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 4. Kiel, den 2. März 1931.

Inhalt: 39. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand. Vom 28. Oktober 1924, in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 (S. 37). - 40. Kirchensteuer (S. 38). - 41. Kirchenkollekte zum Besten der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (S. 42). - 42. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 42). - 43. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 43). - 44. Unterhaltung kirchlicher Gebäude (S. 43). - 45. Empfehlenswerte Schriften (S. 44). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Beilage: Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1930.

Nr. 39. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand.

Vom 28. Oktober 1924, in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Geistliche treten mit dem auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

§ 2.

Hat ein Geistlicher das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts jederzeit ohne Nachweis seiner Dienstunfähigkeit beanspruchen.

§ 3.

Ein Geistlicher wird, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt.

§ 4.

(1) Stellt ein Geistlicher, auf den die Voraussetzungen des § 8 zutreffen, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nicht, so wird ihm vom Landeskirchenamt im Einverständnis mit dem zuständigen Bischof (Landessuperintendenten) unter Angabe der Gründe und des Zeitpunktes sowie des ihm zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

Ausgegeben Kiel, den 6. März 1931.

(2) Der Geistliche und der Kirchenvorstand der beteiligten Gemeinde sind vor der Eröffnung zu hören. Bei Einleitung des Verfahrens oder auch später kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§ 5.

Wenn der Geistliche gegen die Eröffnung innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird seine Versetzung in den Ruhestand in derselben Weise verfügt, als wenn er selbst um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

§ 6.

(1) Werden von dem Geistlichen gegen die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der Frist des § 10 Einwendungen erhoben, so hat das Landeskirchenamt über den Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den Ruhestand in Kraft treten soll, zu bestimmen. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beteiligten zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Geistlichen innerhalb 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung zu. Die Kirchenregierung entscheidet endgültig.

(3) Die baren Auslagen für die durch unbegründeten Widerspruch veranlaßten Ermittelungen können dem Geistlichen zur Last gelegt werden.

§ 7.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Das vorstehende von der Landessynode am 28. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 19. D. **Mordhorst.**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt (Versetzungsgesetz) vom 10. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 17 — wird hiermit das unter dem 15. Januar 1925 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35 — verkündete Kirchengesetz in seiner abgeänderten Fassung vorstehend veröffentlicht.

Kiel, den 28. Februar 1931.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 144. D. **Mordhorst.**

Nr. 40. Kirchensteuer.

Kiel, den 25. Februar 1931.

Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Februar 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 37 ff.) zur Kenntnis gebrachten Richtlinien für die Kirchensteuererhebung sind auch für das Rechnungsjahr 1931 maßgebend. Es ist jedoch zu diesen Richtlinien insbesondere für das Gebiet des neuen Kirchensteuerrechts folgendes zu bemerken:

Zu Nr. I.

Das Soll des Kirchgeldes ist auch im vergangenen Jahre häufig so niedrig angesetzt worden, daß die zu erstrebende Herabsetzung der Zuschlaghundertsätze zu den Maßstabsteuern nicht erreicht worden ist. Es wird im Rechnungsjahre 1931 tragbar und geboten erscheinen, in Kirchengemeinden mit neuem Kirchensteuerrecht das Kirchgeld mehr als bisher sollmäßig zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplanes in angemessener Höhe heranzuziehen. Wegen des älteren Kirchensteuerrechts siehe die Ausführungen im Schlußabsatz dieser Bekanntmachung.

Zu III 1 der Kirchgeldrichtlinien (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1928 S. 116 ff., vgl. auch Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1929 S. 130 ff.) wird besonders darauf hingewiesen, daß eine Staffelung nur nach festen Maßstäben zulässig ist. Die Grundsätze, nach denen die Staffelung erfolgt, müssen im Kirchensteuerbeschluß so genau bestimmt sein, daß danach in jedem einzelnen Fall die Höhe des Kirchgeldes durch Berechnung gefunden werden kann.

Zu Nr. II.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1930 (Reichs-Min.-Bl. 1930 S. 683/84) sind für das Kalenderjahr 1930 für die Lohnsteuerpflichtigen die Steuerabzugsbelege wieder eingefordert worden. Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Dezember 1930 (S. 2233 — 8900 III) ist jedoch zu besorgen, daß in diesem Jahre mit den Kräften der Finanzämter allein vielfach die Auswertung der Steuerabzugsbelege und die Eintragung ihres Ergebnisses in die Urliste nicht so rechtzeitig erfolgen kann, daß sie noch für die Kirchensteuer 1931 nutzbar wird. Den Kirchengemeinden wird daher zu empfehlen sein, sich baldmöglichst mit den Vorstehern der Finanzämter wegen einer etwa notwendigen Hilfeleistung in Verbindung zu setzen. Die Reichsfinanzbehörden haben in dem genannten Erlaß entsprechende Anweisung erhalten.

Der Ledigenzuschlag und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen über 8000 *RM* sind nach den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 — R.G.Bl. I S. 311 — Erster Abschnitt § 20 und vom 1. Dezember 1930 — R.G.Bl. I S. 517 — Zweiter Teil Kapitel IV § 16 als besondere Steuern anzusehen. Ihre Heranziehung zur Kirchensteuer kommt somit nicht in Betracht. Da der Ledigenzuschlag bei den Lohnsteuerpflichtigen aber in den Steuerabzugsbelegen mit der Lohnsteuer zusammen in einer Summe aufgeführt wird, muß bei der Kirchensteuerveranlagung der Ledigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, von dieser Summe ein dem Ledigenzuschlag entsprechender Abzug gemacht werden, um die reine Einkommensteuer des betreffenden Ledigen zu erhalten. Die vorzunehmenden Abzüge sind aus der nachstehenden, vom Reichsfinanzministerium gebilligten Tabelle ersichtlich.

Zu Nr. III.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, nicht nur mit einem höheren, sondern überhaupt mit einem anderen Hundertsatz herangezogen werden kann als die Grundvermögensteuer von den übrigen Grundstücken.

Zu Nr. IV.

Der Vermögenssteuerzuschlag von 8 v. H. ist für 1930 fortgefallen.

Zu Nr. VI.

Wird im Kirchensteuerbeschluß 1931 ein niedrigeres Einkommensteuersoll als das sich aus der Kirchensteuerveranlagung 1930 ergebende zugrunde gelegt, so ist vom Kirchenvorstand eine Erklärung des Finanzamts zur Schätzung des Einkommensteuersolls beizufügen.

Zu Nr. VII.

Die zu Nr. VII der Kirchensteuerrichtlinien erforderten Angaben bedürfen aus statistischen Gründen noch einiger Ergänzungen, die nachstehend unter Nr. 1—5 aufgeführt sind. Die Angaben zu 1 (Seelenzahl), 3 (Einkommensteuersoll, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt) und 4 (Mehr- oder Minderertrag der Kirchensteuer gegenüber dem Haushaltsplan 1930) sind am Kopf der einzureichenden Umlage- bzw. Kirchensteuerbeschlüsse zu machen. Entsprechende Formulare können von den Kirchenvorständen von der Firma H. H. Nölke, Bordesholm, bezogen werden. Die übrigen Angaben (Nr. 2 und 5) sind im Begleitbericht zu machen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, weisen wir darauf hin, daß die Beantwortung der sämtlichen Fragen unbedingt erfolgen muß.

1. Seelenzahl der Kirchengemeinde,
2. Zahl der Pfarrer und Hilfsgeistlichen mit der Angabe, für wie viele davon im Vorjahre staatliche Bedürfniszuschüsse geleistet worden sind,
3. Höhe desjenigen Einkommensteuersolls, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt,
4. falls im Rechnungsjahre 1930 der haushaltsplanmäßig erwartete Ertrag der Kirchensteuer überschritten oder nicht erreicht worden ist, die Höhe des Mehr- oder Minderertrages,
5. falls die im Kirchensteuerbeschluß veranschlagten Ausfälle mehr als 25 v. H. des Kirchensteuerbedarfes betragen, die eingehende Begründung der Notwendigkeit eines so hohen Zuschlages.

Zu Nr. VIII.

Wo ein Bedürfnis hierzu besteht, kann vom Kirchenvorstand beschlossen werden, die Steuerpflichtigen bereits im Kirchensteuerbescheid 1931 aufzufordern, für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1932 Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer 1932 zu den bisherigen Zahlungsterminen in der Höhe ihrer bisherigen Kirchensteuerraten weiterzuentrichten. Nach erfolgter Veranlagung zur Kirchensteuer 1932 sind die geleisteten Vorauszahlungen auf die festgesetzte Kirchensteuer zu verrechnen. Eine Zwangsbeitreibung dieser Vorauszahlungen findet nicht statt.

Was die Abänderung der Beitragsfüße in den Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht betrifft, so hat sich trotz eingehender Vorstellungen der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nicht bereit finden können, für das Rechnungsjahr 1931 die Genehmigung zu einer anderweitigen Verteilung der Kirchensteuer zu erklären. Es können daher die Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht den bestehenden Verteilungsmaßstab für die Erhebung der Kirchensteuer nicht ändern. Auch die Einführung des Kirchgeldes wird von den staatlichen Behörden als Abänderung des bestehenden Verteilungsmaßstabes angesehen, so daß diejenigen Gemeinden mit älterem Steuerrecht, die nicht bereits das Kirchgeld erhoben haben, im kommenden Rechnungsjahr die Neueinführung des Kirchgeldes (Kopfsteuer usw.) nicht vornehmen können. Ebenso wird die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes künftig nicht mehr zugelassen.

Tabelle zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen.

Bei einer Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag) im Kalenderjahr 1930 von RM	beträgt der von dem Betrag in Sp. 1 abzusetzende Ledigenzuschlag
bis 120	10 v. H. der Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag)
über 120 bis 135	17,— RM
„ 135 „ 145	17,50 „
„ 145 „ 165	18,— „
„ 165 „ 175	18,50 „
„ 175 „ 195	19,— „
„ 195 „ 210	19,50 „
„ 210 „ 225	20,— „
„ 225 „ 240	20,50 „
„ 240 „ 255	21,— „
„ 255 „ 270	21,50 „
„ 270 „ 290	22,— „
„ 290 „ 300	22,50 „
„ 300 „ 320	23,— „
„ 320 „ 330	23,50 „
„ 330 „ 350	24,— „
„ 350 „ 380	25,— „
„ 380 „ 410	26,— „
„ 410 „ 440	27,— „
„ 440 „ 475	28,— „
„ 475 „ 505	29,— „
„ 505 „ 535	30,— „
„ 535 „ 565	31,— „
„ 565 „ 600	32,— „
„ 600 „ 630	33,— „
„ 630 „ 660	34,— „
„ 660 „ 690	35,— „
„ 690 „ 720	36,— „
„ 720 „ 755	37,— „
„ 755 „ 785	38,— „
„ 785, soweit nicht veranlagt	39,— „

Erläuterung.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1930 (Reichs-Min.-Bl. 1930, S. 683/84) sind die Steuerabzugsbelege derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, durch ein L kenntlich gemacht. Bei diesen Lohnsteuerpflichtigen ist von der auf dem Steuerabzugsbeleg ausgewiesenen Steuer der aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche Ledigenzuschlag abzusetzen. Der so errechnete Betrag ist die Grundlage für die Kirchensteuer.

Die Tabelle geht von der Voraussetzung aus, daß eine gleichmäßige Beschäftigung während des ganzen Kalenderjahres 1930 stattgefunden hat und daß der Ledigenzuschlag, der nach der Verordnung vom 26. Juli 1930 mit Wirkung ab 1. September 1930 erhoben wird, für den ganzen Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1930 erhoben worden und in der ausgewiesenen Lohnsteuer enthalten ist. Bei Pflichtigen mit kürzerer Beschäftigungsdauer, namentlich bei solchen,

die nicht während der ganzen Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1930 den Ledigenzuschlag entrichtet haben, trifft daher die Berechnung des abzusetzenden Betrages nicht genau zu. Die sich ergebenden Unterschiede sind jedoch im allgemeinen geringfügig, auch werden die zur Errechnung des im Einzelfalle entrichteten Ledigenzuschlages erforderlichen Angaben häufig bei der Veranlagung zur Kirchensteuer nicht zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich daher, auch in diesen Fällen die Veranlagung an Hand der Tabelle vorzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.
In Vertretung:
Simonis.

Nr. C. 733 (Dez. VII).

Nr. 41. Kirchenkollekte zum Besten der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

Kiel, den 18. Februar 1931.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Lätare — 15. März 1931 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zugunsten des Gesamtverbandes evangel. Arbeitervereine Deutschlands, sowie zur Förderung und Gründung evangel. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.
In Vertretung:
Simonis.

Nr. C. 845 (Dez. II).

Nr. 42. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 27. Februar 1931.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag — am 5. April 1931 —, oder falls dieser Tag in den einzelnen Kirchengemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bezw. am nächsten kollektenfreien Sonntage in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist zwischen beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Pröpsten (Landessuperintendenten) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die ev.-luth. Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten

bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postscheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1045 (Dez. II). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

Nr. 43. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 28. Februar 1931.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1931 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 1. Mai 1931 bei uns eingegangen sein. Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Dekanatsprüfungszeugnis.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto),
2. Heimatort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Sommersemester 1931 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen,
8. etwaige Stipendien,
9. Zahl der unversorgten Geschwister,
10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1059 (Dez. II). D. Dr. Freiherr **von Heintze**.

Nr. 44. Unterhaltung kirchlicher Gebäude.

Kiel, den 17. Februar 1931.

Wir bringen den Kirchenvorständen wiederholt, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35 — in Erinnerung, daß zu Beginn des Frühjahrs, an Hand der den Kirchengemeinden mit Verfügung C 4431 vom 23. August 1927 zugegangenen und mit Verfügung vom 24. August 1929 — C 4686 — ergänzten Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude (vergl. Anlage 15 der Verwaltungsordnung, S. 232 ff.), eine Besichtigung sämtlicher in Frage kommenden Gebäude vorzunehmen ist. Den Kirchenvorständen wird dringend ans Herz gelegt, diese Besichtigungen nicht zu versäumen, da durch eine

Außerachtlassung den Kirchengemeinden unter Umständen recht erhebliche Mehrkosten für die Instandsetzung der Gebäude entstehen können, die in dieser wirtschaftlich schweren Zeit unter allen Umständen vermieden werden müssen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.
In Vertretung:
Nr. C 848 (Dez. II). Simonis.

Nr. 45. Empfehlenswerte Schriften.

1. „Was können wir für unsere arbeitslose Jugend tun?" Von Fräulein Berta Finck. Das Heft ist im Wichern-Verlag, Berlin-Spandau, zum Preise von 2 *RM* erhältlich.
2. „Die Verantwortung der Kirche". Eine Antwort an Karl Barth. Von D. Dr. Otto Dibelius. Preis 75 Pf. Kranzverlag Berlin SW 68.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.
D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Ernannt: Am 12. Febr. 1931 der Pastor Maximilian Gehrckens — bisher in Schwesing — zum Pastor der Kirchengemeinde Vizelin I, Kiel.

Eingeführt: Am 15. Febr. 1931 der bisherige Prov.-Vik. Pastor Otto Milkoweit in Tating als Pastor der Kirchengemeinde Tating.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. Mai 1931 auf seinen Antrag Pastor Reese in Boren.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in **Schwesing**, die demnächst frei wird, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Gemeinde wählt. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse C. Höhere Schulen, Gymnasium und Oberlyzeum, sind in Husum zu erreichen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 28. März 1931 an den Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Norderbrarup** wird erneut ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Altes, aber schönes und geräumiges Pastorat mit großem Garten ist vorhanden. Norderbrarup liegt 2 km vom Bahnhof Süderbrarup. Von da gehen Schülerzüge uach Kappeln, Flensburg und Schleswig. Süderbrarup hat Mittelschule. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. April beim Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Boren** wird am 1. Mai vakant und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Besoldung erfolgt nach den

Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat mit Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. April an den Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Todesfelde** wird frei und soll möglichst bald wieder besetzt werden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt.

Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Besuch der Aufbauschule in Bad Segeberg möglich, da günstige Postautoverbindung. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Unterlagen sind bis zum 24. März 1931 an den Synodalausschuß in Bad Segeberg einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Schlamersdorf** (Kreis Segeberg) wird demnächst frei und soll möglichst bald durch Präsentation des Patronats und Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Wohnung und Garten vorhanden. Gehalt nach den landeskirchlichen Grundsätzen. Die Präsentation erfolgt im Auftrage des Patronates Seedorf durch den Unterzeichneten. Bewerbungsgesuche nebst Unterlagen sind bis zum 14. April 1931 an den Synodalausschuß in Segeberg einzusenden.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Seite 46
(Leerseite)